

## **Keine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis bei kurzer Wegstrecke!**

Der Beschuldigte bewegte seinen Pkw in alkoholisiertem Zustand auf einem Parkplatz einer Diskothek. Da es sich hierbei um öffentlichen Verkehrsraum handelte, wurde gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Abs.1 StGB eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft beantragte beim Amtsgericht Verden die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO. Das Amtsgericht Verden wies den Antrag der Staatsanwaltschaft zurück. Es nahm zugunsten des Beschuldigten an, dass er nicht am Straßenverkehr teilnehmen, sondern was mitgeführte Decken belegten, in seinem Fahrzeug übernachten wollte und es dazu nur wenige Meter auf dem Parkplatzgelände bewegt hat. Es sei somit nicht ganz fernliegend, dass in einer Hauptverhandlung eine Ausnahme von der Regelwirkung des § 69 Abs.2 Nr.2 StGB anzunehmen sei. Der Beschuldigte blieb somit im Besitz seiner Fahrerlaubnis.

Sie haben bereits im Ermittlungsverfahren gemäß § 137 Abs.1 Satz 1 StPO einen Anspruch auf einen Verteidiger. Nehmen Sie diesen Anspruch immer wahr! Die Kosten für Ihren Verteidiger werden bei Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen grundsätzlich von Ihrer Verkehrsrechtsschutzversicherung übernommen.

Die Verkehrsrechtskanzlei Marnitz in der Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühlsdorf (Tel. 033397-27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Überzeugen Sie sich auf [www.ra-marnitz.de](http://www.ra-marnitz.de) selbst von den Erfolgen! Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Christian Marnitz verteidigt Betroffene in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen bundesweit.